Bericht des Regierungspräsidiums über sein Geschäftsführung im Jahr 1866

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): **- (1866)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bericht

des

Regierungspräsidiums

über seine Geschäftsführung im Jahr 1866.

Schweiz.

Während der Krieg an unsern Grenzen tobte und ernste Gefahren auch unserm Lande drohten, bewahrte das Schweizervolk eine ruhige selbstbewußte Haltung; die innern politischen Kämpfe bezüglich der Verfassungsrevision und die widerstreitenden Eisenbahninteressen traten in den Hintergrund und gaben einer entschlossenen Opferwilligkeit Raum.

Die Behörden, getragen von diesem Volksgeist, trafen mit aller Energie die nöthigen Maßregeln zur Landesvertheidigung durch Bewilligung der nöthigen Kredite, durch die Eintheilung der Truppenkörper und durch den denkwürdigen Beschluß über Neubewaffnung unserer Milizarmee.

Aus dem politischen Leben der Schweiz sind im Jahr 1866 noch folgende Vorgänge von allgemeiner Bedeutung zu erwähnen:

der Abschluß der Partialrevision der Bundesverfassung,
die Integral erneuerung des Nationalrathes,
die Erneuerungswahl des Bundesrathes.

Partialrevision der Bundesverfassung. Durch Bundesgesetz vom 19. November 1865 wurde beschlossen, einige Abänderungen der Art. 37, 41, 42, 44 und 48 der Bundesverfassung, sowie

die Aufnahme dreier neuer Artikel: 54 a, 59 a und 59 b dem schweizerischen Volke und den Kantonen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, und zwar in getrennter Abstimmung über folgende 9 Revisionspunkte:

I. Art. 37.

Die Festsetzung von Maß und Gewicht ist Bundessache.

II. Art. 41 Eingang und Ziffer 1.

Der Bund gewährleistet allen Schweizern das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft nach folgenden nähern Bestimmungen:

1. Keinem Schweizer kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:
   a. einen Heimatschein oder eine gleichbedeutende Ausweisschrift;
   b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung;
   c. eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe.

Art. 48.

Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

III. Art. 41, Ziffer 4.

Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Mitantheils an Gemeinds- und Korporationsgütern. In Betreff des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten ist er dem niedergelassenen Kantonsbürger gleich zu halten. Dem Niedergelassenen wird insbesondere freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen.

IV. Art. 41, Ziffer 7 (neu).

Der Bundesgesetzgebung wird vorbehalten, zu bestimmen, ob die Gesetze des Heimat- oder diejenigen des Niederlassungskantons für die Besteuerung, sowie für die Regelung der civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen maßgebend sein sollen.

V. Art. 42.

Jeder Bürger eines Kantons ist Schweizerbürger.

Der niedergelassene Schweizerbürger genießt in den eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er niedergelassen ist.

Niemand kann in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

VI. Art. 44.

Die Glaubensfreiheit ist unverletzlich.

Um des Glaubensbekenntnisses willen darf Niemand in den bürgerlichen oder politischen Rechten beschränkt werden.

Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen, sowie innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung auch jeder andern Religionsgenossenschaft im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen und Religionsgenossenschaften die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

VII. Art. 54 a (neuer Artikel).

Der Bundesgesetzgebung bleibt es anheim gestellt, einzelne Strafarten als unzulässig zu erklären.

VIII. Art. 59 a (neuer Artikel).

Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen gegen den gewerbmäßigen Betrieb von Loterie- und Hazardspielen auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft zu erlassen.

Durch Beschluß des Bundesrathes vom 22. November 1865 wurde der 14. Jenner 1866 als Tag für die Volksabstimmung festgesetzt.

Der Große Rath des Kantons Bern beschloß am 20. Dezember 1865, nach einer sehr interessanten Verhandlung, daß das Ergebniß der eidgenössischen Abstimmung im hiesigen Kanton zugleich als Stimmgebung des Standes Bern zu gelten habe.

Das Ergebniß der Volksabstimmung vom 14. Jenner 1866 war folgendes:

		Annahme.	Verwerfung.	
Art.	I.	17,480	26,526	Stimmen.
"	II.	18,287	26,531	"
"	III.	17,201	27,179	"
"	IV.	16,059	26,959	"

		Annahme.	Verwerfung.	
Art.	V.	18,240	26,432	Stimmen.
„	VI.	17,595	26,351	„
„	VII.	15,544	27,801	„
„	VIII.	15,933	27,013	„
„	IX.	16,553	26,346	„

Im Kanton Bern wurden somit sämmtliche Revisionspunkte vom Volke verworfen, und nach obigem Großrathsbeschluß auch vom Stande Bern.

Das Ergebniß der Abstimmung in der ganzen Schweiz hat für die Annahme des Revisionspunktes II. und für die Verwerfung aller andern Revisionspunkte entschieden.

Integralerneuerung des Nationalraths. Am 28. Oktober und 4. November fanden die Wahlen in den Nationalrath statt. Als Vertreter Berns wurden gewählt:

V. Kreis: Scherz, Regierungsrath; Zyro, Fürsprecher; Seiler;
VI. „ v. Büren; Brunner, Fürsprecher; v. Gonzenbach; Steiner.
VII. „ Karrer; Dr Lehmann; Wyß; Riem (Letzterer an der Stelle von Bundesrath Schenk).
VIII. „ Bützberger; Vogel; Weber, Regierungsrath; Leuenberger, Professor.
IX. „ Stämpfli; Marti, Fürsprecher; Eggli, Fürsprecher;
X. „ Revel; Migy, Regierungsrath; Carlin; Kaiser.

In den Ständerath wurden für 1867 vom Großen Rath ernannt: die Herren Seßler von Biel, und König, Fürsprecher.

Erneuerungswahl des Bundesrathes. Für die siebente Amtsperiode wurden von der Bundesversammlung gewählt die Herren Dubs, Schenk, Knüsel, Fornerod, Welti, Näff und Challet-Venel.

Bern.

Großer Rath.

Im Sommer dieses Jahres fanden die Integralerneuerung des Großen Rathes und die Erneuerungswahlen der damit im Zusammenhang stehenden Behörden statt und es bilden die ersten 5 Monate den Schluß der V. und die folgenden 7 Monate den Anfang der VI. Verwaltungsperiode seit dem Bestehen unserer gegenwärtigen Staatsverfassung.

Schluß der V. Verwaltungsperiode. Der am 31. Mai abgetretene Große Rath erledigte in dieser Zeit noch mehrere sehr wichtige Vorlagen.

Es wurde ein einheitliches Strafgesetz erlassen, das auf 1. Januar 1867 in Kraft getreten ist; es liegt in demselben ein großer Fortschritt, und sollten sich in seiner Anwendung auch einige Mängel zeigen, so kann denselben mit der Zeit Rechnung getragen werden; das Gute wurde jedenfalls erreicht, daß dadnrch nicht weniger als 22 verschiedene, seit dem Jahr 1761 erlassene Gesetze und Dekrete aufgehoben wurden.

Durch die Errichtung einer zweiten Verpflegungsanstalt für notharme Gebrechliche wurde einem stark gefühlten Bedürfnisse entsprochen.

Durch ein Dekret vom 31. Jänner wurde die Ausführung der Juragewässerkorrektion um einen bedeutenden Schritt weiter gefördert und auf gleichem Gebiet durch ein Dekret vom 1. Februar die seit 1812 angestrebte Haslethal-Entsumpfung gesichert.

Endlich wurde auch die Frage der Jurabahnen gefördert, indem der Große Rath am 19. April erklärte, es liege die Erstellung der Eisenbahnen im Jura im allgemeinen Interesse des Kantons Bern.

Integralerneuerung des Großen Rathes. Die politischen Versammlungen wurden auf den 29. April und 6. Mai zusammenberufen zur Wahl der Mitglieder des Großen Raths für die sechste Verwaltungsperiode.

Das Interesse an diesen Wahlen war ziemlich lebhaft angeregt, die Betheiligung an denselben zahlreich, dennoch nahmen dieselben im Allgemeinen einen ruhigen Verlauf. — Von den 235 Wahlen, welche zu treffen waren, wurden 162 im ersten und 73 im zweiten Wahlgang beendigt.

In Folge von Doppelwahlen und Ablehnungen waren 13 Nachwahlen zu treffen, welche am 27. Mai und 3. Juni stattfanden. Am 24. Juni und 1. Juli wurden 6 und endlich am 28. Oktober und 4. November noch weitere 12 Ersatzwahlen getroffen.

Bei seiner Konstituirung im Monat Juni erledigte der Große Rath drei Fälle von Inkompatibilität und drei Beschwerden. Eine Klage auf Wahlbestechung gegen zwei Großräthe aus dem Wahlkreis Frutigen wurde durch die Gerichte entschieden.

Anfang der VI. Verwaltungsperiode. Der neue Große Rath versammelte sich in diesem Jahr noch drei Mal. Seine nächste Aufgabe war die Erneuerungswahl des Regierungsraths; dann die Wahlen in das Obergericht für die im Austritt befindliche Hälfte seiner Mitglieder und die Wahlen der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten.

Die Wahlvorschläge des Volks für die Bezirksbeamten fanden am 24. Juni und 1. Juli statt. Bemerkenswerth ist, daß der Große Rath nur in ganz wenigen Fällen von den Volksvorschlägen abgewichen ist: 27 Regierungsstatthalter wurden nach dem ersten, derjenige von Laufen nach dem zweiten Volksvorschlag und derjenige von Delsberg nach dem ersten Regierungsvorschlag gewählt; die Wahl von Frutigen wurde verschoben; 24 Gerichtspräsidenten wurden nach dem ersten, diejenigen von Thun und Trachselwald nach dem zweiten Volksvorschlag, und diejenigen von Biel, Erlach, Pruntrut und Ober-Simmenthal nach dem ersten Vorschlag des Obergerichts gewählt.

Wesentlich mit Rücksicht auf die Wahlen der 60 Bezirksbeamten beschloß der Große Rath am 23. Juli eine Abänderung seines Reglements, wodurch die Anwendung von Wahllisten fakultativ zugelassen wird. Bei Anlaß obiger Wahlen hat sich dieses Verfahren als zweckmäßig bewährt.

Gesetzgeberische Vorlagen gelangten in dieser Zeit wenige zu definitiver Erledigung, wohl aber wurden eine Vorlage über den Zinsfuß der Hypothekarkasse und eine andere über die Organisation des Vermessungswesens in erster Berathung angenommen. — Die ersten Sessionen einer Verwaltungsperiode zeichnen sich immer durch neue Anregungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Verwaltung aus, so auch dieses Mal, denn es wurden den vorberathenden Behörden nicht weniger als 76 Anzüge, Postulate, Aufträge und Empfehlungen überwiesen.

Für die Frage der Jurabahnen, welche im Interesse des innern Friedens dringend eine Lösung verlangt, wurde vom Regierungsrath eine Vorlage gemacht, vom Großen Rath eine Kommission niedergesetzt und auf 28. Jänner 1867 eine außerordentliche Sitzung angeordnet.

Regierungsrath.

In 168 Sitzungen wurden im Regierungsrath mehrere Gesetzesentwürfe vorberathen, Verordnungen und Reglemente erlassen und 3557 Geschäfte der laufenden Verwaltung behandelt.

Die Gesetze und Dekrete, welche vorberathen wurden, sind:

das Dekret betreffend die Abänderung des § 65 der Feuerordnung;

das Dekret betreffend die Aufhebung der Statutarrechte des Ober-Simmenthals;

Gesetz betreffend Abänderungen der Gesetze über das Ohmgeld;

Beschluß über Aufhebung des Käfermandats;
Beschluß betreffend den Wirthschaftsplan für die freien Staats-Waldungen;
Beschluß über Abänderung des § 89 des Großrathsreglementes;
Beschluß betreffend Zusätze zum Dekret über die Entsumpfung des Haslithales;
Dekret betreffend die Reiseentschädigung der nicht in Bern wohnenden Obergerichtssuppleanten;
Dekret über die Besoldung des Kontroleurs der Kantonalbank;
Gesetz über Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfandrechten;
Dekret über die Trennung der Einwohnergemeinde Reiben von der Kirchgemeinde Pieterlen und Vereinigung mit derjenigen von Büren;
Beschluß über die Steuerabrechnungen von 1863, 1864 und 1865;
Dekret betreffend die Bewilligung neuer Katastervorschüsse;
Beschlüsse betreffend Fristverlängerung für die Eisenbahn Pruntrut-Delle;
Gesetz über die Besoldung der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber;
Konkordat über die Freizügigkeit der Medizinalpersonen;
Gesetz über den Zinsfuß der Hypothekarkasse;
Gesetz über Expropriationen zu öffentlichen Zwecken;
Gesetz über Erweiterung der Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder;
Gesetz über Eingaben der Pfandgläubiger in amtliche Güterverzeichnisse;
Gesetz über die Sicherheitleistung für Aemter und Berufe;
Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden;
Gesetz über die Organisation des Vermessungswesens;
Gesetz über hypothekarische Einschreibungen im Jura;
Gesetz über die Entfernung der Gebäude und Wälder von Eisenbahnen;
Dekret über die Eisenbahnen im Jura.

Die wichtigern Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse sind;

Die Instruktion der Direktion des Armenwesens für die Armeninspektoren;
Beschluß betreffend die Aufhebung des Ohmgeldbüreaus Gümmenen;
Vollziehungsbeschluß zum Gesetz über die Vereinigung und den Loskauf der Fischetzenrechte;
Beschluß betreffend die Triangulation der Gemeinden im Jura;
Beschluß betreffend die Berichterstattung über die Gebäudeschatzungen;

Reglement über die Notharmenverpflegungsanstalten Bärau und Hindelbank;

Vollziehungsverordnung zu den Gesetzen über die Stimmregister und über die öffentlichen Wahlen;

Reglement für Entschädigung der Kantonalbankdirektion;

Reglement über die Prüfung der Bewerber um Patente zu Lehrstellen an Sekundarschulen;

Beschluß betreffend Abänderung des Prüfungsreglementes für Fürsprecher;

Verordnung betreffend mehrere Privatgewässer, welche unter öffentliche Aufsicht gestellt werden;

Instruktion über das Verfahren bei Ausbruch der Lungenseuche;

Verordnung über die Handwerker- und Gewerbeschulen;

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Einkommenssteuer;

Zusatz zu § 9 des Reglements über die Landjäger-Invalidenkasse;

Beschluß über Einführung einer Landespharmakopöe;

Tarif für die Verrichtungen der Medizinalpersonen;

Reglement über die landwirthschaftliche Schule;

Kreisschreiben betreffend die Vollziehung von Strafurtheilen;

Reglement der Dienstenzinskasse;

Verordnung betreffend die Hypothekarkasse;

Verordnung über Beseitigung der alten Katasternummern.

Regierungspräsidium.

Präsident bis Ende Mai: Herr Regierungsrath Migy.
Von Anfangs Juni hinweg: Herr Regierungsrath Weber.

Nebst dem Vorsitz bei den Berathungen des Regierungsrathes wird die Thätigkeit des Präsidenten in Anspruch genommen durch die Ueberweisung der einlangenden Geschäfte und Korrespondenzen, die Aufsicht über pünktliche Führung der Geschäftskontrolle, die Ueberwachung der Staatskanzlei und die Durchsicht und Unterzeichnung der regierungsräthlichen Erlasse, sowie die Obsorge für ein richtiges Ineinandergreifen in der Reihenfolge der zu behandelnden Geschäfte.

Im Weitern liegt dem Präsidenten die Berichterstattung und Antragstellung ob in allen Geschäften, welche auf die Wahlen und die Anordnungen für die Großrathssitzungen Bezug haben, was in diesem an Wahlen so reichen Jahr sehr viel Zeit in Anspruch nahm.

Beantwortung der Anzüge und Postulate, welche in den Geschäftskreis des Präsidiums fallen.

I.

In der Sitzung des Großen Rathes vom 7. Juni 1866 wurden nachstehende Anzüge eingereicht:

A. „Es sei der Regierungsrath einzuladen, das Projekt eines Ge„setzes betreffend die Ausführung der Ziffer 4 des § 6 der „Staatsverfassung vorzulegen."

Unterzeichnet ist dieser Anzug von den Großräthen Hofer, Brunner, Fürsprecher, Zyro, P. von Känel, von Wattenwyl-Guibert, Mischler, Eduard von Wattenwyl, von Werdt, von Groß und Ott.

B. „Es möchte der Regierungsrath beauftragt werden, dem Großen „Rathe, in Ausführung des § 6, Ziffer 4 der Staatsverfassung „ein Gesetz zur Berathung vorzulegen, wonach diejenigen Gegen„stände bezeichnet werden, welche dem Volke in seinen politischen „Versammlungen zur Entscheidung übertragen werden sollen, und „zwar wesentlich in dem Sinne, daß alle Gesetze und Beschlüsse „des Großen Rathes von außerordentlicher finanzieller Tragweite, „deren nähere Begrenzung den Bestimmungen des vorzulegenden „Gesetzes vorbehalten bleibt, dem Volke zur Genehmigung oder „Verwerfung vorgelegt werden sollen."

Dieser Anzug ist unterzeichnet von den Großräthen Zahler, Perrot, Steiner, Furrer, von Büren, Stuki, Hartmann, beide Struchen, Arn, von Tavel, Tscharner, Geißbühler, Keller, Brunner von Meiringen, Michel, von Goumoens, von Wattenwyl von Rubigen, Wegmüller, Löffel, Egger von Reichenbach, Krebs, Wenger, von Steiger, Gruber, von Fischer, Liechti Jakob, Lehmann Karl Friedrich, Liechti Johann, Bärtschi, Lenz, Schären Johann, Dähler, Schori Johann, Stämpfli Christian, Streit Gottlieb, Walther, Thönen Johann Gottlieb, Küng, Kohli.

Diese beiden Anzüge wurden in der Sitzung des Großen Rathes vom 23. Juli 1866 erheblich erklärt und zur Untersuchung und Antragstellung an den Regierungsrath und von diesem an den Regierungspräsidenten überwiesen.

Diese Frage verlangt eine gründliche Untersuchung, weil deren Lösung von der Auslegung der betreffenden Bestimmung unserer Staatsverfassung abhängt und weil dieselbe je nach Umständen einen großen Einfluß auf die Entwicklung unserer ganzen kantonalen Gesetzgebung ausüben wird. Es konnte daher eine Vorlage im Jahr 1866 nicht mehr erfolgen.

II.

Ebenfalls am 7. Juni wurde von dem Herrn Großrathspräsidenten Stämpfli der nachstehende Anzug eingereicht:

„Es solle der Regierungsrath über die Frage Bericht erstatten, „ob das Gesetz über Organisation und Geschäftsführung des Regie„rungsrathes und der Direktionen nicht in dem Sinne abzuändern sei, „daß die Leitung der Staatskanzlei zu einer eigenen Direktion erhoben „und ein Mitglied des Regierungsrathes an die Spitze derselben gestellt „werde; ferner ob nicht die Kompetenzen der Regierungsstatthalter, „Direktionen und des Regierungsrathes in dem Sinne einer Revision „zu unterwerfen seien, daß kleinere Geschäfte nicht bis an die obere „Behörde zu gelangen haben."

Dieser Anzug wurde in der Sitzung des Großen Rathes vom 27. Juli 1866 erheblich erklärt und zur Untersuchung und Antragstellung an den Regierungsrath und von diesem an den Regierungspräsidenten überwiesen.

Eine Vorlage über diesen Gegenstand ist noch nicht erfolgt.

III.

Durch Postulat vom 28. November 1866 wurde der Regierungsrath eingeladen, „die Bestimmung des Wahlgesetzes über die obliga„torische Stimmgebung gehörig zu handhaben."

In Vollziehung dieses Postulats wurde ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter erlassen, worin dieselben angewiesen werden, von den Gemeindsbehörden Verzeichnisse über die ohne Entschuldigung ausgebliebenen Stimmberechtigten einzufordern und darauf zu halten, daß bei der Passation der Gemeinderechnungen die Bußen vollständig in's Einnehmen gebracht werden.

IV.

Ein weiteres Postulat vom 28. November 1866 verlangt, „es „seien die Regierungsstatthalter zur rechtzeitigen Einsendung ihrer „Jahresberichte anzuhalten und die Säumigen künftig im Verwaltungs„bericht zu nennen."

Der Regierungsrath erließ ein Kreisschreiben im angegebenen Sinn, und es verdient anerkennend erwähnt zu werden, daß die Amtsberichte alle rechtzeitig eingelangt sind.

V. und VI.

Dem Postulat vom 28. November 1866, „daß jeweilen über die „vom Großen Rath bei der Berathung des Büdgets oder des Ver„waltungsberichtes erheblich erklärten Anzüge oder Mahnungen im „Verwaltungsbericht des folgenden Jahres Auskunft zu geben sei," ist im nachfolgenden Bericht nach bestem Wissen Rechnung getragen worden; ebenso dem Postulat vom gleichen Datum, „daß das Inhalts„register der französischen Ausgabe mit der gleichen Ausführlichkeit „bearbeitet werde, wie dasjenige für die deutsche Ausgabe."

10. Merz 1867.